VERORDNUNG (EWG) Nr. 2165/78 DER KOMMISSION

vom 14. September 1978

zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 1027/78 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1876/78 (4), und der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 über den Verkauf für die Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1988/78 (6), sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. September 1977 bzw. vor dem 1. Januar 1978 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diese Termine durch den 1. November 1977 und den 1. Februar 1978 zu ersetzten.

Eine bessere Verteilung des betreffenden Fleisches ist in den Fällen vorzusehen, in denen die verfügbaren Mengen begrenzt sind. Damit soll vermieden werden, daß Interessenten, die ihre Kaufanträge nicht rechtzeitig stellen können, auf die Einreichung dieser Anträge verzichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 angegebene Termin „1. September 1977" wird ersetzt durch „1. November 1977".

(2) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 angegebene Termin „1. Januar 1978" wird ersetzt durch „1. Februar 1978".

Artikel 2

Falls die bei einer Interventionsstelle vorrätigen Mengen geringer sind als diejenigen, für die bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Kaufanträge eingereicht worden sind, gelten die Anträge als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 4. 8. 1978, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 53.
(6) ABl. Nr. L 228 vom 19. 8. 1978, S. 10.